

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.779.651

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.779.002

Entwurf eines Bundesgesetzes über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die eingeräumte Begutachtungsfrist von vier Wochen wird darauf
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Da-
ten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für
rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 3:

§ 3 des Entwurfs enthält Regelungen zur Auszahlung des Klimabonus und wird in Abs. 7 mit einer Verordnungsermächtigung ua. zur näheren Ausgestaltung der „Abwicklung des regionalen Klimabonus, insbesondere betreffend Antragstellung, Verfahren und Auszahlung“ versehen. Bloß aus dem Wortsinn der Verordnungsermächtigung wie auch den übrigen Bestimmungen scheint sich jedoch nicht zweifelsfrei zu ergeben, ob der Klimabonus einem hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Verwaltungsregime unterliegen soll, was insbesondere auch Fragen der Behördenzuständigkeit (vgl. zB die subsidäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 2 AVG für ein verwaltungsbehördliches Verfahren) und des Rechtsschutzes (Zuständigkeit der Verwaltungs- oder der ordentlichen Gerichte etwa im Falle der Leistungsverweigerung) aufwirft. Es wird angeregt, dies klarzustellen.

Zu § 4:

Abs. 4:

Unklar erscheint, wie die Faktoren für die Bestimmung der Höhe des Sockelbetrags mittels Verordnung (Entwicklung des CO₂-Preises und tatsächliche bzw. künftigen Einnahmen) jeweils gewichtet werden sollen. Ob damit den aus Art. 18 B-VG ableitbaren Determinierungserfordernisse genügt wird, erscheint fraglich.

Zu § 5:

Abs. 3:

Unklar ist, inwiefern die im Besonderen Teil der Erläuterungen erwähnte Berücksichtigung des Tourismus vom Begriff „lokal vorhandene technische und soziale Infrastruktur“ im Gesetzestext gedeckt ist. Unklar ist auch, inwiefern der Umstand, dass eine Person ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde „mit überdurchschnittlichem Tourismus“ (so der Besondere Teil der Erläuterungen) hat, einen Einfluss auf die diese Person betreffende CO₂-Bepreisung hat.

Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, ob durch Verordnung tatsächlich nur die näheren Voraussetzungen für die Kategorisierung der Hauptwohnsitze erfolgen soll. Bejahendenfalls stellt sich die weitere Frage, von wem und – allenfalls – in welcher Rechtsform die Kategorisierung selbst erfolgen wird.

Zu § 6:**Abs. 1:**

Es wird auf die Divergenz zwischen Gesetzestext („sofern erforderlich unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle“) und Erläuterungen („Nach Möglichkeit soll dies [...] unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle erfolgen.“) aufmerksam gemacht. Dass in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang nicht nur von einer elektronischen Schnittstelle die Rede ist, sondern die Formulierung „automationsunterstützt bzw. [?] unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle“ verwendet wird, trägt nicht zur Klarheit der Regelung bei.

Zu § 7:

Es ist unklar, in welchem Zusammenhang die hier getroffene Anordnung von Bedeutung sein soll. Es wird zur Erwägung gestellt, den Begriff „Einkommen“ zu präzisieren (etwa durch einen Zusatz wie „im Sinn des ...“).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zum Titel:

Gemäß LRL 100 soll der Titel eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung „kurz und einprägsam den Inhalt angeben“. Zwar kann der Titel einer Rechtsvorschrift – er soll es sogar – aus mehreren Bestandteilen (nämlich Langtitel, Kurztitel und Abkürzung) bestehen; ein Alternativtitel erscheint hingegen – anders als vielleicht bei Werken der Romanliteratur, vgl. zB „Die Strudelhofstiege oder Melzer und die Tiefe der Jahre“ – unzweckmäßig. Die Einführung von Alternativtiteln widerspräche nämlich nicht nur dem Grundsatz, dass der Titel eines Gesetzes möglichst kurz zu halten ist. Vor allem würden damit Probleme bei

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

der Zitierung der Rechtsvorschrift in der Praxis heraufbeschworen. Der im Entwurf vorgeschlagene Alternativtitel „Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II (ÖkoStRefG 2022 Teil II)“ erfüllt auch keineswegs die Funktion, den Inhalt der Rechtsvorschrift *einprägsam* anzugeben (s. oben); vielmehr dient sie offenbar der politischen Kommunikation des Gesetzesvorhabens. Die Wortfolge „– Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II (ÖkoStRefG 2022 Teil II)“ sollte für Zwecke der Kundmachung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt entfallen.

Im Klammerausdruck muss es „(Klimabonusgesetz – KliBG)“ lauten; statt des Bindestrichs ist also ein Gedankenstrich zu setzen.

Im Übrigen wird auf die Fehlformatierung des Titels hingewiesen.

Zu § 1:

Statt „welche“ sollte es besser „die“ heißen. Entsprechendes gilt für § 2 Z 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2.

Es muss „gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022), BGBl. I Nr. xxx/202x, [...]“ heißen.

Zu § 2:

Einleitungsteil:

Es besteht eine Inkongruenz zwischen dem Verbum „bezeichnet“ im Einleitungsteil und dem zu definierenden Begriff „Mehrbelastungen [...]“ in der Z 2. Aus diesem Grund wäre es einfacher, den Einleitungsteil als Satz zu formulieren („Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:“) und die Ziffern nach dem Muster „„Mehrbelastungen [...]“ sind Mehrkosten [...]“ zu formulieren. Vgl. allerdings die Ausführungen unter „Grundsätzliches“ weiter unten.

Z 1:

Abkürzungen sollten nur in Verbindung mit einer konkreten Gliederungseinheit verwendet werden. Statt „gemäß NEHG 2022“ sollte es daher „gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022“ heißen.

Z 2:

Am Ende der Ziffer ist jedenfalls ein Punkt (und kein Semikolon) zu setzen.

Grundsätzliches:

Der in der Z 1 definierte Begriff „Mehrbelastungen durch Bepreisung von CO₂“ kommt im vorliegenden Entwurf kein einziges Mal vor. In der unmittelbar darauf folgenden Begriffsbestimmung von „Regionaler Klimabonus“ (Z 2) findet sich die sprachliche Abwandlung „Mehrbelastungen durch eine Bepreisung von CO₂“. Darüber hinaus handelt es sich in Wahrheit überhaupt nicht um eine Begriffsbestimmung: Hier wird lediglich das wiederholt, was bereits in § 1 deklariert wird.

Nicht anders verhält es sich bei dem in Z 2 definierten Begriff „regionaler Klimabonus“. Hier werden lediglich aus den §§ 1, 3, 4 und 5 ableitbare Aussagen zusammengefasst. Derartige kann in die Erläuterungen aufgenommen werden; um eine Begriffsbestimmung handelt es sich jedoch nicht.

Es wird daher empfohlen, den Inhalt des § 2 auf den Satz „Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 NEHG 2022.“ zu beschränken.

Zu § 3:

Abs. 1:

Statt „wird ausbezahlt an natürliche Personen“ sollte es „wird an natürliche Personen ausbezahlt“ heißen.

Die Zitierung einzelner Paragraphen in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel einer Rechtsvorschrift hat stets nach dem Muster „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136). Nach der Fundstelle (hier also: nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 9/1992“) ist ein Komma zu setzen.

Abs. 2 und 3:

Ob durch die Formulierung „einmal für ein Kalenderjahr“ das Gemeinte sprachlich mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird, wäre zu überprüfen. Möglicherweise wäre „einmal pro Kalenderjahr“ oder „einmal für jedes Kalenderjahr“ treffender.

Im Übrigen läge es nahe, die beiden Absätze zu verbinden.

Abs. 4:

Unklar ist, wieso auf die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in einer bestimmten Fassung Bezug genommen wird. Die korrekte Zitierung würde in diesem Fall übrigens „§ 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021, [...]“ lauten.

Beim Folgezitat sind die Fundstellen *nicht* neuerlich anzugeben. Hier hat es also jedenfalls „§ 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ zu lauten.

Abs. 5:

Es handelt sich hier um eine lex specialis zu der in Abs. 1 getroffenen Anordnung. Aus systematischen Gründen sollten daher die beiden Regelungen in einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.

Auch hier stellt sich die Frage, warum das Asylgesetz 2005 (nicht hingegen das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) in einer bestimmten Fassung zitiert wird. Zur korrekten Zitierung vgl. die Ausführungen zu Abs. 4.

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird im Übrigen empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 100/2005“ zu schreiben.

Zu § 4:**Abs. 3:**

Auch hier ist nach der Fundstelle der zitierten Gesetzes jeweils in Komma zu setzen.

Statt „§§ 40 ff“ muss es „§§ 40 bis ..“ heißen. Darüber, welche Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes hier tatsächlich gemeint sind, muss zum Zeitpunkt der Erlassung der vorliegenden Rechtsvorschrift Klarheit bestehen. Es besteht daher kein Anlass, die Klärung dieser Frage auf den Rechtsanwender abzuwälzen.

Auch im ersten Satz muss es „Regionalausgleich gemäß § 5 Abs. 1 Z 4“ heißen.

Im Interesse von Kürze und Klarheit der Regelung wird angeregt, den letzten Satz durch den Satz „Dabei ist Abs. 2 nicht anzuwenden.“ zu ersetzen.

Abs. 4:

Auf die Fehlschreibung „CO₂“ wird aufmerksam gemacht.

Statt „gemäß NEHG 2022“ sollte es „gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandels-gesetz 2022“ heißen (vgl. den Hinweis zu § 2 Z 1).

Zu § 5:**Abs. 1:**

Die Wortfolge „gemäß § 4“ ist überflüssig und kann daher entfallen.

Aus dem (begrüßenswerten) Umstand, dass der Absatz als sprachlich durchgehender Satz formuliert ist, ergibt sich Folgendes:

- Die Semikola am Ende der Z 1 und 2 sind jeweils durch ein Komma zu ersetzen.

- Das Semikolon in der Z 3 hat ersatzlos zu entfallen.
- Am Beginn der Z 2 bis 4 muss es jeweils „für“ (nicht: „Für“) heißen.

Abs. 3:

Es sollte „hat [...] zu erfolgen“ heißen (vgl. LRL 27).

Abs. 4:

Statt „alle 5 Jahre“ sollte es „alle fünf Jahre“ heißen (vgl. LRL 141).

Zu § 6:

Abs. 1:

Statt „Z 1-4“ muss es „Z 1 bis 4“ heißen (vgl. LRL 147).

Am Beginn der Z 1 muss es „vom“ (nicht: „Vom“) heißen.

Ob es zweckmäßig ist, das jeweils zuständige Bundesministerium *und* die Meldebehörden bzw. das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu verpflichten, ist fraglich. Eine solche Regelung könnte dazu führen, dass Datensätze doppelt übermittelt werden.

Abs. 3:

Festzulegen ist wohl einfach das Verfahren der elektronischen Übermittlung; statt „die Art und Weise des Verfahrens [...] festzulegen“ sollte es daher „das Verfahren [...] festzulegen“ heißen.

Da hier eine ganz bestimmte zu erlassende Verordnung gemeint ist, sollte es nicht „durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 7“, sondern „in der gemäß § 3 Abs. 7 zu erlassenden Verordnung“ heißen.

Auch die Wortstellung sollte aus sprachlichen Gründen sowie aus Gründen der leichteren Lesbarkeit überarbeitet werden: „Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin [...] ist ermächtigt, das Verfahren der elektronischen Übermittlung im Einvernehmen mit [...] in der gemäß § 3 Abs. 7 zu erlassenden Verordnung festzulegen.“

Zu § 8:

Sofern hier tatsächlich eine grundsatzgesetzliche lex fugitiva geschaffen werden soll, ist die gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG erforderliche Bezeichnung nicht unter Anführungszeichen in die Paragraphenüberschrift zu stellen, sondern ohne Anführungszeichen nach der Paragraphenbezeichnung einzufügen: „§ 8. (Grundsatzbestimmung) ...“.

Zu § 9:*Abs. 1:*

Das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens, wie es im vorliegenden Entwurf an zahlreichen Stellen vorgesehen ist, muss auch Eingang in die Vollziehungsklausel finden.

Abs. 2:

Eine Regelung über die Fassung der anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem „Vollziehung“ überschriebenen Paragraphen zu treffen, ist ungewöhnlich. Es wird zur Erwägung gestellt, dafür einen eigenen Paragraphen zu schaffen.

Inwieweit ein Bedürfnis besteht, auf andere Bundesgesetze nicht in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen, ist – vgl. die Hinweise zu § 3 Abs. 4 und 5 – nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

IV. Zu den Materialien

Es wird empfohlen, die in der neueren legistischen Praxis üblichere Bezeichnung „Erläuterungen“ (statt „Erläuternde Bemerkungen“) zu verwenden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

